

Die bilanzierenden Organe sind berechtigt, bei nachweisbar ungerechtfertigten Bedarfsforderungen Sanktionen anzuwenden.

6. Über den beabsichtigten Abschluß von Wirtschaftsverträgen, die wesentlich die bisherigen Ware-Geld-Beziehungen zwischen den Betrieben nach Qualität, Menge, Sortiment, Preisen oder Terminen verändern, haben die Betriebe bzw. wirtschaftsleitenden Organe die bilanzierenden Organe zu informieren. Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, die Betriebe oder wirtschaftsleitenden Organe zu informieren, wenn zur Sicherung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben sowie aus anderen grundsätzlichen volkswirtschaftlichen Erfordernissen wesentliche Veränderungen in den Kooperationsbeziehungen notwendig werden.
7. Die bilanzierenden Organe haben in Übereinstimmung mit den staatlichen Erfordernissen und den materiellen Möglichkeiten die Bewirtschaftung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Zulieferungen und Ausrüstungen systematisch einzuschränken. Sie sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des jeweils zuständigen Ministers bzw. Leiters anderer zentraler Staatsorgane Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Rohstoffen, Materialien, Zulieferungen und Ausrüstungen festzulegen. Der Minister für Materialwirtschaft erläßt hierzu die notwendigen Grundsätze.
8. Die Nomenklatur der Staatsplanpositionen wird auf die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen und weitere Positionen von grundlegender Bedeutung für die volkswirtschaftlichen Proportionen konzentriert.

Die Industrieminister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, die Nomenklatur der Erzeugnis- und Komplexbilanzen, die über die Staatsplannomenklatur hinaus zentral bestätigt werden sollen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Materialwirtschaft zur Zustimmung vorzulegen. Die Übergabe der in den bestätigten Staatsplanbilanzen und weiteren zentral bestätigten Erzeugnis- und Komplexbilanzen festgelegten verbindlichen Plankennziffern und Niveauekennziffern für die Führungsbereiche erfolgt durch die bilanzverantwortlichen Industrieminister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane.

Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse werden durch eine Verordnung geregelt.

#### V.

#### **Maßnahmen zur Durchführung weiterer Schritte der Einbeziehung der Außenwirtschaft in das ökonomische System des Sozialismus in den Jahren 1969 und 1979**

1. Zur Durchsetzung einer auf höchste Effektivität gerichteten Außenwirtschaftstätigkeit und einer aktiven Lizenzpolitik der Betriebe, volkseigenen

Kombinate, Einrichtungen, Staats- und Wirtschaftsorgane werden in den Jahren 1969 und 1970 weitere Maßnahmen zur Konfrontation der sozialistischen Warenproduzenten mit den Weltmärkten, insbesondere durch die Anwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses und die Eigenerwirtschaftung von Importen, eingeführt.

2. Für die Jahre 1969 und 1970 werden Importerzeugnisse entsprechend einer von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur durch die Verbraucher selbst geplant. Die Importfonds für die laut Nomenklatur durch die Verbraucher zu planenden Importe werden durch die bilanzierenden Organe ausgehend von ihrer staatlichen Aufgabe auf die Versorgungsbereiche (WB usw.) aufgeschlüsselt und diesen übergeben.

Bei den Exportbetrieben ist die Realisierung dieser Importe von der Erfüllung der staatlichen Aufgaben für den Export abhängig. Sofern die staatlichen Aufgaben für den Export nicht erreicht bzw. nicht erfüllt werden, sind die Importe bei Einhaltung der internationalen Abkommen, Vereinbarungen und Verträge im gleichen Maße zu senken.

Ist die Senkung der Importe nicht möglich, tritt eine Finanzschuld in VM in Höhe der nicht realisierten Exporte ein. Die Finanzschuld ist durch die Deutsche Außenhandelsbank AG, getrennt nach dem sozialistischen und nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet, zu führen und in Mark zu hohen Sätzen zu verzinsen. Die Zinssätze werden von der Deutschen Außenhandelsbank AG im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Außenwirtschaft festgelegt.

3. Von allen Exportbetrieben sind auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben Vorschläge für den Export auszuarbeiten und mit den bilanzierenden Organen abzustimmen. Von allen Betrieben, die staatliche Aufgaben entsprechend der Nomenklatur der durch die Verbraucher zu planenden Importe erhalten, werden Vorschläge für den Import ausgearbeitet und mit den bilanzierenden Organen abgestimmt. Die Exporte und die durch die Verbraucher zu planenden Importe sind in den Planentwurf des Betriebes aufzunehmen.
4. In der Planung, Bilanzierung und Durchführung der Außenwirtschaftsaufgaben werden die folgenden Grundsätze der Eigenerwirtschaftung der Valutamittel für den Import angewandt. Für die Überbietung der staatlichen Aufgabe und eine dementsprechende Erfüllung bzw. Übererfüllung der staatlichen Planauflage für den Export erhalten die Exportbetriebe Valutaanrechte in VM. Diese können für die Durchführung ökonomisch gerechtfertigter zusätzlicher Importe einschließlich der Finanzierung in Anspruch genomener internationaler Kooperation sowie des Erwerbs von Lizenzen eingesetzt oder gegen Vergütung einer Aufkaufprämie an die Deutsche Außenhandelsbank AG abgetreten werden. Von den erworbenen Valutaanrechten sind 30% der Deutschen Außenhandelsbank AG gegen eine Aufkaufprämie zur Überlassung anzubieten. Die Valutaanrechte der Exportbetriebe werden bei der Deutschen Außenhandelsbank AG geführt. Die den